

REGIERUNGSRAT

6. Dezember 2023

23.287

Interpellation Dr. Titus Meier, FDP, Brugg (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Miro Barp, SVP, Brugg, Colette Basler, SP, Zeihen, Markus Lang, GLP, Brugg, vom 12. September 2023 betreffend Schwimmunterricht an Aargauer Schulen; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Schwimmen respektive "Bewegen im Wasser" ist einer von sechs verbindlichen Kompetenzbereichen im Fach "Bewegung und Sport". Dieser wird mit entsprechenden Orientierungspunkten und Kompetenzstufen im Aargauer Lehrplan ausgewiesen. Die zu erwerbenden Grundansprüche sollen jeder Schülerin und jedem Schüler verteilt auf die elf obligatorischen Schuljahre vermittelt werden.

Die Lernziele des Aargauer Lehrplans können bei optimalen Voraussetzungen (dies bei einer Klassengrösse von ca. 20 Schülerinnen und Schülern, 45 Minuten effektiver Wasserzeit, einer qualifizierten Fachlehrperson und einer zweiten Lehrperson als Unterstützung) in mindestens 105 Lektionen erreicht werden¹. Bei einer regelmässigen Verteilung des Schwimmunterrichts über elf Schuljahre sind rund 13–15 Lektionen Schwimmunterricht pro Schuljahr einzuplanen, um dem Kompetenzbereich "Bewegen im Wasser" das nötige Gewicht zu geben, ohne die anderen fünf Kompetenzbereiche zu vernachlässigen.

Nicht alle Schulen verfügen über ein eigenes Lehrschwimmbecken oder haben einen direkten Zugang zu einem Frei- oder Hallenbad. Damit diese Schulen die Lektionen effizient einsetzen können, sollen sie den erlaubten organisatorischen Gestaltungsraum nutzen und den Schwimmunterricht beispielsweise in Form von Projektwochen oder in Form von Blockunterricht durchführen.

¹ Die Pädagogischen Hochschulen (PH) St. Gallen, Bern, Zürich, Schaffhausen, Thurgau und die PH Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) erstellten 2018 in Zusammenarbeit mit dem grössten Schweizer Schwimmverband swimsports.ch eine lehrplankonforme Wegleitung zum Erwerb der vorgegebenen Kompetenzen (www.swimsports.ch > Downloads > Schulschwimmen > Konzept und Wegleitung Schwimmheft)

Der Gemeinderat respektive der Gemeindeverband ist oberstes Führungsorgan der öffentlichen Volksschule. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der kantonalen Vorgaben und die Verpflichtung für die Umsetzung des Lehrplans unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen vor Ort, so auch für den Schwimmunterricht.

Zur Frage 1

"Welche Schulen (Aufschlüsselung nach Gemeinden und Zyklus, im dritten Zyklus auch nach Oberstufentyp)

- a) bieten einen regulären Schwimmunterricht im 1./2./3. Zyklus an?
- b) kommen der Verpflichtung in einem speziellen Rahmen (z.B. Blockunterricht oder nur im Sommerhalbjahr o. ä.) nach?
- c) kommen der Verpflichtung nicht nach – und weshalb?"

Der Regierungsrat führt keine systematische Erhebung zur Umsetzung des Schwimmunterrichts an der öffentlichen Schule durch. Daher ist nicht bekannt, in welcher Form und in welchen Zyklen die Gemeinden respektive die Schulen den Schwimmunterricht schwerpunktmässig erteilen (vgl. Vorbemerkungen). Der Regierungsrat geht grundsätzlich davon aus, dass die Gemeinderäte ihre Verantwortung wahrnehmen und zusammen mit der Schulleitung sowie den Lehrpersonen pflichtbewusst für die Einhaltung der kantonalen Vorgaben (wie des Lehrplans) an ihren Schulen sorgen.

Zur Frage 2

"Falls nicht alle Schulen der Verpflichtung nachkommen – was unternimmt der Regierungsrat dagegen?"

Die kantonale Schulaufsicht interveniert bei begründeten Hinweisen auf Nichteinhalten der kantonalen Vorgaben wie beispielsweise dem Nichterteilen von Schwimmunterricht. Sie klärt den Sachverhalt mit der Schulführung (Gemeinderat und Schulleitung) und ordnet bei Bedarf die rechtskonforme Umsetzung des Schwimmunterrichts unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen vor Ort an.

Zur Frage 3

"Was können Eltern tun, wenn die Schule ihrer Kinder keinen Schwimmunterricht anbietet?"

Der Regierungsrat empfiehlt den Eltern, sich an den Instanzenweg zu halten. Das heisst, sie suchen zuerst das Gespräch mit der Klassenlehrperson. Wenn dies nicht erfolgreich ist, wenden sie sich an die Schulführung (Schulleitung und Gemeinderat). Sollte auch dies keine Klärung ermöglichen, können sich die Eltern an die kantonale Schulaufsicht wenden, welche gemäss Antwort zur Frage 2 vorgeht.

Zur Frage 4

"Gibt es eine rechtliche Grundlage, dass Eltern in diesem Fall der Gemeinde die Kurskosten eines privaten Schwimmkurses mit Absolvieren des Wassersicherheitschecks in Rechnung stellen können?"

Nein, dafür gibt es keine rechtliche Grundlage.

Zur Frage 5

"Welchen Anteil an einer Lektion ist aus Sicht des Regierungsrats für die Reisezeit als vertretbar anzusehen? Wie sollen die Schulen mit diesem Dilemma verfahren?"

Aus Sicht des Regierungsrats sind Lektionen grundsätzlich für den Unterricht einzusetzen. Er weiss, dass Schulen einen unterschiedlichen Zugang zu Frei- und Hallenbädern haben. Daher brauchen die Schulen einen organisatorischen Gestaltungsraum (vgl. Vorbemerkungen).

Zur Frage 6

"Sind dem Regierungsrat bzw. dem BKS solche Fälle bekannt? Falls ja, um wie viele Fälle geht es dabei und lassen sich wiederkehrende Muster erkennen?"

Dem Departement Bildung, Kultur und Sport sind keine Fälle von systematischem Fernbleiben vom Schwimmunterricht bekannt, in denen die Erziehungsberechtigten ihr Kind Woche für Woche mit unterschiedlichen Begründungen entschuldigen.

Für das Absenzenwesen sind in erster Linie die Klassenlehrpersonen zuständig. Sie führen ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und melden der Schulleitung Absenzen ohne hinreichende Begründung oder unentschuldigte Absenzen.

Zur Frage 7

"Welche Handhabungen haben Lehrpersonen und Schulen in solchen Fällen?"

Aus Sicht des Regierungsrats erfüllen die öffentlichen Schulen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern (vgl. § 35 Schulgesetz [SAR 401.100]). Deshalb sollen Lehrpersonen und Schulleitungen, falls eine Schülerin oder ein Schüler gehäuft dem Unterricht fernbleibt, in einem ersten Schritt das Gespräch mit den Eltern suchen. Dabei ist selbstverständlich auch auf die Schulpflicht hinzuweisen. Sollte dies nicht zur gewünschten Präsenz der betroffenen Schülerin oder des Schülers führen, muss der Einzelfall und die Gründe für das Fernbleiben individuell betrachtet werden. Dabei unterstützt im Bedarfsfall beispielsweise der Schulpsychologische Dienst die Schulen. Die Schulaufsicht erteilt in solchen Fällen Auskünfte zu den (rechtlichen) Möglichkeiten innerhalb der kantonalen Rahmenbedingungen.

Zur Frage 8

"In welchen Fällen ist eine Dispensation vom Schwimmunterricht möglich?"

Für eine Dispensation im Schwimmunterricht sind entweder eine überdurchschnittliche Sachkompetenz auszuweisen wie beispielsweise überdurchschnittliche Schwimmkenntnisse oder andere wichtige Gründe wie beispielsweise gesundheitliche Beeinträchtigungen. Der Gemeinderat entscheidet auf Gesuch der Eltern über die dauerhafte Dispensation von einzelnen Lektionen (vgl. § 14 Abs. 1 Verordnung über die Volksschule [SAR 421.313]).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'156.–.

Regierungsrat Aargau